



**Aktenzeichen: Pet 4-21-07-47243-003839**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition werden gesetzliche Änderungen im Bereich des Unterhaltsrechts gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, die elterliche Unterhaltspflicht sei untrennbar mit dem Recht und der tatsächlichen Möglichkeit zur Ausübung des Sorgerechts verbunden. Wird einem Elternteil durch gerichtlichen Beschluss das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen, sei damit häufig die Möglichkeit ausgeschlossen bzw. eingeschränkt, an der Entwicklung des eigenen Kindes teilzuhaben. Dass die Pflicht zur Unterhaltszahlung ungeachtet dessen fortbestehe, führe zu einer erheblichen Ungleichbehandlung des hiervon betroffenen Elternteils.

Insbesondere in den Fällen, in denen das Sorgerecht vorsorglich oder aufgrund unklarer Sachverhalte entzogen werde, bestehe die Gefahr, dass finanzielle Belastungen als Druckmittel eingesetzt würden, um gerichtliche Entscheidungen in familiären Konfliktsituationen zu verfestigen oder zu verzögern.

Aus diesem Grund wird gefordert, das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sowie das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) dahingehend zu ändern, dass bei einem durch gerichtliche Entscheidung angeordneten Entzug des Sorgerechts eines Elternteils der Staat verpflichtet werde, die Unterhaltskosten für das betroffene Kind für die Dauer des Sorgerechtsentzugs zu übernehmen.

Zudem wird die Einführung einer Verpflichtung zur regelmäßigen gerichtlichen Überprüfung der Voraussetzungen des Sorgerechtsentzugs, verbunden mit der



begleitenden Maßnahme zur schnellmöglichen Rückübertragung des Sorgerechts, begehrt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 46 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 28 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu der Petition abzugeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Soweit die staatliche Übernahme der Unterhaltskosten für die Dauer eines gerichtlich angeordneten Sorgerechtsentzugs gefordert wird, ist festzustellen, dass nach geltendem Recht die Unterhaltsverpflichtung des Elternteils gegenüber seinem unabhängig vom Sorgerecht besteht und allein auf dem Verwandtschaftsverhältnis gründet (vgl. §§ 1601 ff. BGB). Dementsprechend ist es nicht entscheidend, ob eine Beziehung oder Kontakt zum Kind besteht und das Elternteil bei der Erziehung und Pflege des Kindes mitwirken kann. Der Entzug des Sorgerechts oder die Einschränkung der elterlichen Sorge (§§ 1666 ff. BGB) hat daher grundsätzlich keinen Einfluss auf die Unterhaltsverpflichtung.

Der Ausschuss betont, dass diese gesetzgeberische Entscheidung auch dem verfassungsrechtlichen Grundgedanken entspricht, wonach die Eltern grundsätzlich für den Unterhalt ihrer Kinder verantwortlich sind. So sind Eltern nach dem Grundgesetz zuvörderst zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder berechtigt, aber auch verpflichtet (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Dazu gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), für einen angemessenen Unterhalt des Kindes zu sorgen, zumindest aber die Existenz des Kindes auch finanziell sicherzustellen, soweit und solange die Eltern hierzu in der Lage sind (BVerfG, Beschluss vom 9. April 2003 – Aktenzeichen: 1 BvL 1/01 –, BVerfGE 108, 52, Rn. 56). Das Kindeswohl muss immer sichergestellt sein, sodass dieses Interesse dem Interesse der Eltern an der Vermeidung einer finanziellen Belastung überwiegt.

Eine Unterstützung bei der Unterhaltslast durch den Staat ist im geltenden Recht nur ausnahmsweise vorgesehen. Kinder erhalten eine staatliche Leistung, sofern der



Unterhaltspflichtige weniger als den Mindestunterhalt abzüglich des vollen Kindergeldes für das Kind zahlt (§§ 1 ff. UVG). Dieses System dient jedoch der Absicherung des Kindes und ist nicht darauf ausgerichtet, Eltern von ihrer Unterhaltspflicht zu entlasten. Vielmehr geht der Anspruch des Kindes auf den Staat über (§ 7 UVG), sodass der unterhaltspflichtige Elternteil grundsätzlich weiterhin in Anspruch genommen wird, soweit er leistungsfähig ist. Ein staatliches Eingreifen ist nur als letzte Möglichkeit zur Sicherung des Kindesunterhalts geboten und durch den Gesetzgeber nur in diesem Fall beabsichtigt.

Diese gesetzgeberische Grundentscheidung hat nach Überzeugung des Petitionsausschusses auch weiterhin Bestand. Deshalb vermag der Ausschuss das Anliegen insoweit nicht zu unterstützen.

Soweit es um die begehrte Überprüfung der Voraussetzungen für den Fortbestand einer Sorgerechtsentziehung geht, so macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass eine Pflicht zur regelmäßigen gerichtlichen Überprüfung schon derzeit besteht.

So ist eine Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 BGB oder einer anderen Vorschrift des BGB, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme), aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist (§ 1696 Absatz 2 BGB). Dementsprechend ist gesetzlich vorgesehen, dass das Gericht eine länger dauernde kindesschutzrechtliche Maßnahme, die von Amts wegen geändert werden kann, in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen hat (§ 166 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Das Gericht muss, wenn das Kind in einer Familienpflege lebt, bei kindschaftsrechtlichen Verfahren berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern derart verbessert haben, dass diese das Kind selbst erziehen können (§ 1697a Absatz 2 BGB). Liegen die Voraussetzungen einer Verbleibensanordnung vor, muss das Gericht ebenfalls das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen berücksichtigen (vgl. § 1632 Absatz



4 Satz 2 Nummer 1 BGB). Dies gilt entsprechend, wenn das Kind etwa im Rahmen einer Heimerziehung oder im Wege einer Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erzogen bzw. betreut wird (vgl. §§ 34, 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs).

Demzufolge wird dem Anliegen insoweit bereits durch die geltende Rechtslage entsprochen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss deshalb im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.